

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Silikongel Typ GQ (Komponente A)

CAS-Nummer: entfällt

EG-Nummer: entfällt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs:

Rohstoff für Elastomerprodukte, Vergussmasse für gewerbliche Verwendung, Isoliermaterial für Elektrotechnik und Elektronik

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

entfällt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

GT Elektrotechnische Produkte GmbH

Kupferschmidstr. 86

79761 Waldshut-Tiengen

Tel.: +49 (0) 7741 9225-0

E-Mail: info@gt-gmbh.com

1.4 Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg

Tel.: +49 (0) 761 19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Das Gemisch ist nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Das Gemisch ist nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) gekennzeichnet.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff/das Gemisch erfüllt die Kriterien zur Einstufung als PBT oder vPvB entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Gemisch aus Organosiloxan und Additiven.

Dodecamethylcyclohexasiloxane

CAS-Nr.: 540-97-6

EG-Nr.: 208-762-8

Registrierungs-Nr.: 01-2119517435-42

Gehalt: 0,1 - < 1%

Decamethylcyclopentasiloxane

CAS-Nr.: 541-02-6

EG-Nr.: 208-764-9

Registrierungs-Nr.: 01-2119511367-43

Gehalt: 0,1 - < 1%

Octamethylcyclotetrasiloxane

CAS-Nr.: 556-67-2

EG-Nr.: 209-136-7

Registrierungs-Nr.: 01-2119529238-36

Gehalt: 0,1 - < 1%

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

Gewässergefährdend, langfristige Wirkung, Kategorie 4

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten. Beschmutzte, getränkte Kleidungsstücke bis zur Entsorgung oder Dekontamination in geschlossenen Behältern aufbewahren. Geeignete Schutzkleidung siehe Abschnitt 8.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen. Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei sichtbarer Hautveränderung oder Beschwerden ärztlichen Rat einholen. Wenn möglich, Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund gründlich spülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wasserstrahl

Ungeeignete Löschmittel:

unbekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

unbekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung verwenden. Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bereich absichern. Persönliche Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Auf Rutschgefahr aufmerksam machen, nicht durch verschüttetes Material laufen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser/Boden gelangen lassen. Leck schließen, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist. Ausgelaufenes Material aufnehmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material mechanisch mit Sand oder einem anderen inerten flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Behälter ordnungsgemäß mit Inhaltsstoffen und Gefahrensymbolen kennzeichnen. Behälter fest verschlossen halten. In einer geeigneten Brennkammer verbrennen. Den eventuell verbleibenden rutschigen Belag mit Waschmittel/Seifenlösung oder anderem biologisch abbaubarem Reiniger beseitigen. Silikonöle sind rutschig und daher eine Sicherheitsgefahr. Zur Verbesserung der Griffigkeit Sand oder anderes inertes, körniges Material auftragen.

Zusätzliche Hinweise:

Zur Entsorgung vorgesehene Material muss von unverträglichen Stoffen gemäß Abschnitt 10 ferngehalten werden. Hinweise zur Handhabung und Lagerung gemäß Abschnitt 7 beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen sowie Hinweise zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raum- und Arbeitsplatzbelüftung sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Nicht im Gebrauch befindliche Behälter geschlossen halten. Von unverträglichen Stoffen gemäß Abschnitt 10 fernhalten. Aerosolbildung vermeiden. Bei Aerosolbildung sind spezielle Schutzmaßnahmen (Absaugung, Atemschutz) erforderlich. Verschüttete Substanz bewirkt erhöhte Rutschgefahr. Geeignete Schutzkleidung siehe Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit und Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur 10 – 30°C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. Geeignete Behälter: Polyethylen (PE), Stahlfässer mit Kunststoffauskleidung.

Zusammenlagerungshinweise:

Kontakt mit Oxidationsmitteln vermeiden.

Lagerklasse (TRGS 510):

Es liegen keine Daten vor.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Octamethylcyclotetrasiloxane

CAS-Nr.: 556-67-2

Grenzwerte: 10 ppm bzw. 120 mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

entfällt

Empfohlene Überwachungsmethoden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Nicht zusammen mit Getränken, Lebens- und Futtermitteln lagern.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Unter normalen Umständen nicht notwendig.

Handschutz:

Die Verwendung von Schutzhandschuhen wird empfohlen. Hautkontakt auf ein Minimum beschränken. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Die Auswahl ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller verschieden.

Geeignete Handschuhmaterialien: Nitrilkautschuk (NBR, Schichtdicke > 0,35 mm), Polyvinylchlorid (PVC, Schichtdicke > 0,5 mm)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Hersteller zu erfragen und einzuhalten.

Augenschutz:

Die Verwendung einer Schutzbrille wird empfohlen.

Körperschutz:

Unter normalen Umständen nicht erforderlich.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser/Boden gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form	Flüssigkeit	
Farbe	blau	
Geruch	geruchlos	
Geruchsschwelle	entfällt	
pH-Wert	nicht anwendbar	
Zustandsänderung		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Angaben verfügbar	
Siedepunkt/Siedebereich	keine Angaben verfügbar	
Flammpunkt	> 145 °C (geschätzt, geschlossener Tiegel)	Afnor T 60103
Verdampfungsgeschwindigkeit	keine Angaben verfügbar	DIN 51376
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	keine Angaben verfügbar	

Explosionsgrenzen obere untere	keine Angaben verfügbar
Dampfdruck	keine Angaben verfügbar
Dampfdichte	keine Angaben verfügbar
relative Dichte	0,97 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit in	
Wasser	praktisch unlöslich
Aceton	sehr wenig löslich
Alkohol	sehr wenig löslich
Diethylether	in jedem Verhältnis mischbar
aliphatische Kohlenwasserstoffe	in jedem Verhältnis mischbar
aromatische Kohlenwasserstoffe	in jedem Verhältnis mischbar
chlorierte Lösemittel	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	keine Angaben verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	keine Angaben verfügbar
Zersetzungstemperatur	keine Angaben verfügbar
Viskosität, dynamisch	1150 mPa·s (25 °C)
explosive Eigenschaften	keine Angaben verfügbar
oxidierende Eigenschaften	gilt nicht als brandfördernd (Bewertung aufgrund der Struktur-Wirkungsbeziehung)

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang gemäß Abschnitt 7 beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischem Zerfall oder Verbrennung können Kohlenoxide sowie andere giftige Gase und Dämpfe freigesetzt werden. Amorphe Kieselsäure.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Verschlucken):

Dodecamethylcyclohexasiloxane

LD50 Ratte (oral): > 2000 mg/kg (OECD-Richtlinie 423)

Decamethylcyclopentasiloxane

LD50 Ratte (oral): > 2000 mg/kg (OECD-Richtlinie 423)

Octamethylcyclotetrasiloxane

LD50 Ratte (oral): > 4800 mg/kg (OECD-Richtlinie 423)

Akute Toxizität (Hautkontakt):

Dodecamethylcyclohexasiloxane

LD50 Ratte (dermal): > 2000 mg/kg (OECD-Richtlinie 402)

Decamethylcyclopentasiloxane

LD50 Ratte (dermal): > 2000 mg/kg (OECD-Richtlinie 402)

Octamethylcyclotetrasiloxane

LD50 Ratte (dermal): > 2375 mg/kg (OECD-Richtlinie 402)

Akute Toxizität (Einatmen):

Decamethylcyclopentasiloxane

LC50 Ratte: 8,67 mg/l

Octamethylcyclotetrasiloxane

LC50 Ratte (4 h): > 36 mg/l

Akute Toxizität (wiederholte Verabreichung):

Dodecamethylcyclohexasiloxane

NOAEL Ratte (oral): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 422)

NOAEL Ratte (Einatmen, Dampf): 0,0182 mg/l (OECD-Richtlinie 413)

Decamethylcyclopentasiloxane

NOAEL Ratte (oral): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 422)

NOAEL Ratte (dermal): ≥ 1600 mg/kg

NOAEL Ratte (Einatmen, Dampf): ≥ 2,42 mg/l (OECD-Richtlinie 413)

Octamethylcyclotetrasiloxane

NOAEL Kaninchen (dermal): ≥ 960 mg/kg (OECD-Richtlinie 411)

NOAEL Ratte (Einatmen, Dampf): ≥ 1,82 mg/l (OECD-Richtlinie 453)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Kaninchen: nicht reizend (OECD-Richtlinie 404)

Decamethylcyclopentasiloxane

Kaninchen: nicht reizend (OECD-Richtlinie 404)

Octamethylcyclotetrasiloxane

Kaninchen (24 h): nicht reizend (OECD-Richtlinie 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Kaninchen: nicht reizend (OECD-Richtlinie 405)

Decamethylcyclopentasiloxane

Kaninchen: nicht reizend (OECD-Richtlinie 405)

Octamethylcyclotetrasiloxane

Kaninchen (24 h): nicht reizend (OECD-Richtlinie 405)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Meerschweinchen: nicht sensibilisierend für die Haut (OECD-Richtlinie 406)

Decamethylcyclopentasiloxane

nicht sensibilisierend für die Haut

Octamethylcyclotetrasiloxane

Meerschweinchen: nicht sensibilisierend für die Haut (OECD-Richtlinie 406)

Keimzell-Mutagenität (In vitro):

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Maus Lymphomzellen: negativ mit und ohne metabolische Aktivierung (OECD-Richtlinie 476)

Bakterien: negativ mit und ohne metabolische Aktivierung (OECD-Richtlinie 471)

Decamethylcyclopentasiloxane

Chromosomenaberration: keine erbgutverändernden Bestandteile identifiziert

Bakterien: keine erbgutverändernden Bestandteile identifiziert

Octamethylcyclotetrasiloxane

Chromosomenaberration: keine erbgutverändernden Bestandteile identifiziert

Bakterien: keine erbgutverändernden Bestandteile identifiziert

Säugetierzellen: keine erbgutverändernden Bestandteile identifiziert

Keimzell-Mutagenität (In vivo):

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Erythrozytenmikronukleustest (Säugetiere): keine mutagenen Wirkungen (OECD-Richtlinie 474)

Decamethylcyclopentasiloxane

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Octamethylcyclotetrasiloxane

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Karzinogenität:

Octamethylcyclotetrasiloxane

Ratte (weiblich, männlich, Einatmen): Bei ordnungsgemäßem Gebrauch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. (OECD-Richtlinie 453)

Reproduktionstoxizität:

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Octamethylcyclotetrasiloxane

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Reproduktionstoxizität (Fruchtbarkeit):

Dodecamethylcyclhexasiloxane

Reproduktions-/Entwicklungstoxizitäts-Screeningtest Ratte (Sondenernährung)

NOAEL (Eltern): ≥ 1000 mg/kg

NOAEL (F1): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 474)

Decamethylcyclopentasiloxane

Fertilitätsstudie 2 Generationen Ratte (Einatmen)

NOAEL (Eltern): 3,64 mg/l

NOAEL (F1): keine

NOAEL (F2): keine (OECD-Richtlinie 416)

Octamethylcyclotetrasiloxane

Fertilitätsstudie 2 Generationen Ratte (Einatmen)

NOAEL (Eltern): 3,64 mg/l

NOAEL (F1): keine

NOAEL (F2): keine (OECD-Richtlinie 416)

Entwicklungsschädigung (Teratogenität):

Dodecamethylcyclhexasiloxane

NOAEL Ratte (terato): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 414)

NOAEL Ratte (mater): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 414)

NOAEL Kaninchen (terato): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 414)

NOAEL Kaninchen (mater): ≥ 1000 mg/kg (OECD-Richtlinie 414)

Octamethylcyclotetrasiloxane

NOAEL Ratte (terato, Einatmen): $> 6,066$ mg/l (OECD-Richtlinie 414)

NOAEL Ratte (mater, Einatmen): 3,64 mg/l (OECD-Richtlinie 414)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Dodecamethylcyclhexasiloxane

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Dodecamethylcyclhexasiloxane

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Octamethylcyclotetrasiloxane

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

11.2 Weitere Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Fisch

Octamethylcyclotetrasiloxane

LC50 Oncorhynchus mykiss (96 h): $\geq 0,022$ mg/l

Wirbellose Wassertiere

Octamethylcyclotetrasiloxane

EC50 Wasserfloh (Daphnia magna, 48 h): $> 0,015$ mg/l

Chronische Toxizität:

Fisch

Decamethylcyclopentasiloxane

NOEC Oncorhynchus mykiss (90 d): $\geq 0,014$ mg/l

Octamethylcyclotetrasiloxane

NOEC Oncorhynchus mykiss (93 d): $\geq 0,0044$ mg/l

Wirbellose Wassertiere

Dodecamethylcyclhexasiloxane

NOEC Wasserfloh (Daphnia magna, 21 d): $\geq 0,0046$ mg/l

Octamethylcyclotetrasiloxane

NOEC Wasserfloh (Daphnia magna, 21 d): 0,015 mg/l

Wasserpflanzen

Dodecamethylcyclhexasiloxane

NOEC Algen (Pseudokirchneriella subcapitata, 72 h): $\geq 0,002$ mg/l

EC50 Algen (Pseudokirchneriella subcapitata, 72 h): $> 0,002$ mg/l

Octamethylcyclotetrasiloxane

EC50 Grünalgen (96 h): > 0,022 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Dodecamethylcyclohexasiloxane

4,5 % (28 d): Das Produkt ist nicht leicht biologisch abbaubar. (OECD-Richtlinie 310)

Decamethylcyclopentasiloxane

0,14 % (28 d): Das Produkt ist nicht leicht biologisch abbaubar. (OECD-Richtlinie 310)

Octamethylcyclotetrasiloxane

3,7 % (29 d): Es wird davon ausgegangen, dass das Produkt nicht leicht biologisch abbaubar ist. (OECD-Richtlinie 310)

12.3 Bioakkumulationspotential

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Dickkopfelritze, Biokonzentrationsfaktor (BCF): 2860 – Potential zur Bioakkumulation. (OECD-Richtlinie 305)

Decamethylcyclopentasiloxane

Dickkopfelritze, Biokonzentrationsfaktor (BCF): 7060 (OECD-Richtlinie 305)

Octamethylcyclotetrasiloxane

Dickkopfelritze, Biokonzentrationsfaktor (BCF): 12400 (OECD-Richtlinie 305)

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dodecamethylcyclohexasiloxane

Erfüllt die Kriterien zur Einstufung als vPvB entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Decamethylcyclopentasiloxane

Erfüllt die Kriterien zur Einstufung als vPvB entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Octamethylcyclotetrasiloxane

Erfüllt die Kriterien zur Einstufung als PBT und vPvB entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die im Anhang I der Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Abfälle bei einer geeigneten Entsorgungsstelle gemäß den aktuellen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Produkteigenschaften entsorgen. Verbrennen.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen müssen soweit wie möglich geleert werden. Abfälle bei einer geeigneten Entsorgungsstelle gemäß den aktuell geltenden Gesetzen, Verordnungen und Produkteigenschaften entsorgen. Nach dem Reinigen recyceln oder in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen.

Abfallschlüssel:

Es kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Relevante Angaben in anderen Abschnitten sind zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

entfällt

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS:

WGK 1 – schwach wassergefährdend, Einstufung nach Anhang 4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Erkenntnisse und sollen dazu dienen, die Produkte sicherheitstechnisch zu charakterisieren. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Zurverfügungstellung dieses Dokuments entbindet den Abnehmer nicht von dessen Verantwortung, hinsichtlich des Produkts geltende Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für den weiteren Vertrieb des Produkts oder daraus hergestellter Gemische oder Artikel in anderen Rechtsgebieten, sowie für Schutzrechte Dritter. Wird das beschriebene Produkt bearbeitet oder mit anderen Materialien gemischt, können die Angaben in diesem Dokument nicht auf das so hergestellte neue Produkt übertragen werden. Bei Neuverpackung des Produkts obliegt es dem Abnehmer, die erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen beizufügen.

16.1 Abkürzungen/Akronyme

GHS:	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
CLP:	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
CAS:	Chemical Abstracts Service
LD50:	Lethal Dose, 50 percent
LC50:	Lethal Concentration, 50 percent
NOAEL:	No Observed Adverse Effect Level
NOEC:	No Observed Effect Concentration
WGK:	Wassergefährdungsklasse
PBT:	Persistent, Bioakkumulativ, Toxisch
vPvB:	Sehr (very) Persistent, sehr (very) Bioakkumulativ
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
OECD:	Organisation for Economic Co-operation and Development

16.2 Änderungshinweise

Keine Angaben verfügbar.